

GESETZBLATT ³⁹¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960

Berlin, den 1. Juli 1960

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft	391
7.6.60	Preisverordnung Nr. 784/1. — Treibstoffe —	393
9. 6. 60	Preisverordnung Nr. 1012/3. — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —	393
23. 6. 60	Preisverordnung Nr. 1843/4. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —	393
3. 6. 60	Anordnung über die Rechnungslegung bei Lieferung von Polstermöbeln	394
14. 6. 60	Anordnung Nr. 2 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage	394

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft.

Vom 4. Juni 1960 »

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) wird folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung werden dem VEB Energieversorgung verwaltungsmäßig angegliedert.

(2) Bei der Bezeichnung der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist der Name des Bezirkes hinzuzusetzen und das übergeordnete Organ anzugeben.

§ 2

(1) Die Unterstellung der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung unter die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes (nachstehend Abteilung Energie des Wirtschaftsrates genannt) schließt die disziplinarische Unterstellung ein. In Dispatcherangelegenheiten sind die Bezirkslastverteilung und die Bezirksgasverteilung auch der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung bzw. Gasversorgung (nachstehend Dispatcherorganisation genannt) unterstellt.

(2) Die Anleitung der Bezirksstelle für die wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Energieanwendung durch die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung.

§ 3

(1) Für die sozialistische Kaderpolitik in der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind die Leiter dieser Institutionen verantwortlich.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Kadern sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates und der Kaderabteilung des Rates des Bezirkes vorzunehmen. Die Einstellung und Entlassung des Leiters der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung bedürfen ebenso wie die des Bezirkslastverteilers und Bezirksgasverteilers der Bestätigung des Leiters der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission.

§ 4

(1) Der Stellen- und Strukturplan für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist auf der Grundlage der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Rahmenpläne von dem Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates zu bestätigen.

(2) Für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind Geschäftsverteilungspläne mit genauer Festlegung der Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter auszuarbeiten.

§ 5

(1) Die Planung der Arbeitskräfte und der Kosten für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt im Rahmen des Finanzplanes des VEB Energieversorgung. Die Kosten sind Bestandteil der Betriebsgemeinkosten des VEB Energieversorgung.

(2) Die Investitionen für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaft-

* 1. DB (GBl. I S. 213)